

Ordnung

zum Schutz personenbezogener Daten bei multimedialer

Nutzung von E-Learning-Verfahren an der Rheinisch-Westfälischen

Technischen Hochschule Aachen

vom 30.09.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 2	Begriffsbestimmungen	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Pflichten der Verantwortlichen	4
§ 5	Bestandsdaten	4
§ 6	Nutzungsdaten	4
§ 7	Inhaltsdaten	4
§ 8	Forschung	4
§ 9	Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen	5
§ 10	Anforderungen an Modulbausteine (Übungen oder Prüfungsvorleistungen)	5
§ 11	Einwilligung	5
§ 12	Speicherfristen	6
§ 13	Datensicherheit	6
§ 14	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzenden von E-Learning-Verfahren, die an der RWTH Aachen zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung verwendet werden. Urheberrechtliche Fragen sind vom Geltungsbereich dieser Ordnung ausgenommen.
- (2) Erfolgt ein einheitlicher Vorgang der Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest auch für Zwecke des E-Learning, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch für diesen Vorgang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind

1. personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person), § 3 Abs. 1 DSGVO NRW.
2. E-Learning-Verfahren an der RWTH Aachen eingesetzte netzangebundene Lern-, Lehr- und Prüfverfahren, die personenbezogene Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbildung erheben, verarbeiten, nutzen und darauf zielen, das Lernen der Nutzenden zu fördern und die Erbringung von Modulbausteinen (Übungen oder Prüfungsvorleistungen) zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die von der Hochschule angebotenen Lehr- und Lernplattformen. Auf E-Tests finden die für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnungen Anwendung.
3. Nutzende Lehrende, Studierende, Zweithörende im Sinne des § 11 der Einschreibungsordnung und Gasthörerende im Sinne des § 12 der Einschreibungsordnung, die E-Learning-Verfahren verwenden.
4. Verantwortliche für E-Learning-Verfahren sind alle Stellen der Hochschule, die E-Learning-Verfahren im Sinne der Ziffer 2. bereithalten oder den Zugang zu deren Nutzung vermitteln.
5. Verfahren der Datenverarbeitung das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten, § 3 Abs. 2 DSGVO NRW.

§ 3 Grundsätze

- (1) Verantwortliche dürfen beim Einsatz von E-Learning-Verfahren personenbezogene Daten der Nutzenden verarbeiten, soweit diese Ordnung oder eine andere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt. Personenbezogene Daten von Nutzenden dürfen nur dann den Mitgliedern der Hochschule oder den Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung oder den Verantwortlichen für das E-Learning-Verfahren zugänglich gemacht werden, wenn dies erforderlich ist, um den Zweck des konkreten E-Learning-Verfahrens zu erreichen.
- (2) Der Einsatz von E-Learning-Verfahren ist an dem Ziel auszurichten, möglichst wenig personenbezogene Daten zu erheben und weiterzuverarbeiten, § 4 Abs. 2 DSGVO NRW.

§ 4 Pflichten der Verantwortlichen

- (1) Verantwortliche haben für jedes E-Learning-Verfahren in einem kurzen, allgemeinverständlichen Datenschutzkonzept Art, Umfang und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Rechte der Beteiligten zu beschreiben. Sie haben das Datenschutzkonzept den Nutzenden vor der Anmeldung zu einem E-Learning-Verfahren zugänglich zu machen und bis zum Abschluss des E-Learning-Verfahrens jederzeit abrufbar zu halten.
- (2) Verantwortliche haben die Nutzung des E-Learning-Verfahrens anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies den in § 2 Nr. 2 genannten Zwecken nicht widerspricht und technisch möglich und zumutbar ist.

§ 5 Bestandsdaten

Verantwortliche dürfen personenbezogene Daten der Nutzenden wie Name, Anschrift, Matrikelnummer, Studienfach, Studiensemester oder Email-Adresse nur verarbeiten, soweit sie für die Registrierung oder für die Nutzung von E-Learning-Verfahren an der RWTH Aachen erforderlich sind.

§ 6 Nutzungsdaten

- (1) Verantwortliche dürfen personenbezogene Daten der Nutzenden wie insbesondere Merkmale zur Identifikation der Nutzenden, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von den Nutzenden verwendeten E-Learning-Verfahren nur verarbeiten, soweit dies für die Nutzung dieser Verfahren erforderlich ist.
- (2) Verantwortliche dürfen die Nutzungsdaten der Nutzenden über die Verwendung verschiedener E-Learning-Verfahren zusammenführen, soweit dies für die in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 7 Inhaltsdaten

Verantwortliche dürfen Kommunikationsinhalte jeglicher Art der Nutzenden, unbeschadet von urheberrechtlichen Vorschriften verarbeiten, soweit dies für die in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 8 Forschung

- (1) Verantwortliche dürfen die in §§ 5 bis 7 genannten Daten nur verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Optimierung von Lehr- und Lernangeboten erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Nutzer wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Angaben über den Studiengang, das Geschlecht, die Nationalität oder die Bildungsherkunft von Nutzern ist nur Zwecken des E-Learning und zu dem in Abs. 1 genannten Zweck und nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer zulässig.
- (3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt in pseudonymisierter Form.
- (4) Die Übermittlung der in Absatz 1 und 2 genannten Daten an andere Stellen darf nur zu Forschungszwecken und nur anonymisiert erfolgen.

§ 9

Aufzeichnung und Übertragung von Lehrveranstaltungen

Die Aufzeichnung und die zeitgleiche oder zeitversetzte Übertragung einer Lehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies durch den Ausbildungsauftrag der Hochschule geboten ist. Über die Art und Form der Aufzeichnung und Übertragung einer Lehrveranstaltung sind die Teilnehmenden vor der Aufzeichnung zu informieren. Eine Verwendung außerhalb der hochschulinternen Plattformen bedarf der Zustimmung der bzw. des Lehrenden.

§ 10

Anforderungen an Modulbausteine (Übungen oder Prüfungsvorleistungen)

Jede automatisiert erstellte Bewertung eines Modulbausteins (Übung bzw. Prüfungsvorleistung) muss auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss von einer Korrektorin bzw. einem Korrektor überprüft werden. Elektronische Modulbausteine (Übungen oder Prüfungsvorleistungen) sind unmittelbar nach Abgabe mit einem elektronisch signierten Zeitstempel zu versehen.

§ 11

Einwilligung

- (1) Einwilligungen im Rahmen dieser Ordnung sind nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Nutzenden beruhen. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie soweit erforderlich auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (2) An die Stelle der Schriftform tritt die elektronische Form, wenn die Verantwortlichen sicherstellen, dass die Nutzenden ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt haben, die Einwilligung protokolliert wird, die Nutzenden den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen und sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können. Haben Nutzende ihre Einwilligung widerrufen, so sind ihre personenbezogenen Daten zu löschen oder zu anonymisieren, sofern keine Vorschriften ihre weitere Aufbewahrung erfordern. Sofern durch die Löschung oder Anonymisierung die Bewertung eines Modulbausteins (Übung oder Prüfungsvorleistung) nicht mehr möglich ist, sind die Nutzenden vor der Löschung oder Anonymisierung darauf hinzuweisen. Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nicht von der Einwilligung der Nutzenden in eine Verwendung ihrer Daten für andere Zwecke abhängig gemacht werden.

§ 12 Speicherfristen

- (1) Die in § 5 genannten Bestandsdaten sind bis zur Exmatrikulation zu speichern. Auf Antrag der Nutzenden können diese Daten auch früher gelöscht werden. Bestandsdaten der Zweit-
hörerenden und Gasthörerenden nach §§ 11 und 12 der Einschreibungsordnung sind so
lange zu speichern, wie sie an Lehrveranstaltungen der RWTH Aachen teilnehmen dürfen.
- (2) Die in § 6 genannten Nutzungsdaten dürfen so lange gespeichert werden, wie dies für die
Durchführung eines E-Learning-Verfahrens oder für die Erbringung eines Modulbausteins
(Übung oder Prüfungsvorleistung) oder zu dem in § 8 Abs. 1 genannten Zweck erforderlich
ist. Sie sind spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Einsatz des jeweiligen
E-Learning-Verfahrens zu löschen.
- (3) Die in §§ 7 und 9 genannten Inhaltsdaten sind spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren
nach dem Einsatz des jeweiligen E-Learning-Verfahrens zu löschen.

§ 13 Datensicherheit

- (1) Verantwortliche haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu
treffen, um die auf Grundlage dieser Ordnung erhobenen und verwendeten Daten vor Miss-
brauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen dann, wenn sie nach dem Zweck des
konkreten E-Learning-Verfahrens geboten sind und ihr Aufwand in einem angemessenen
Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.
- (2) Soweit dies nach dem Datenschutzkonzept des jeweiligen E-Learning-Verfahrens notwendig
ist, sind vor allem Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, zu gewährleisten, dass
 1. die Zweckbindung erhobener Daten gewährt wird
 2. ausschließlich die Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten
zugreifen können und personenbezogene Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verän-
dert oder gelöscht werden können,
 3. nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene
Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder gelöscht und an welche
Stellen sie weitergegeben worden sind,
 4. personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.07.2015.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.09.2015

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg